

Satzung der Externenprüfungsordnung Finanzmanagement (Bachelor of Arts) der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen vom 7. Juli 2026

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 2. Juli 2026 die nachstehende Externenprüfungsordnung beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Bachelor of Arts Finanzmanagement.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen - Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) vom 24. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Externenprüfung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung im Studienprogramm Finanzmanagement (Bachelor of Arts) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nach § 58 Abs. 2 LHG (Abitur, Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung),
 2. eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Einschlägigkeit abgewichen werden; dies bedarf der Entscheidung der Programmleitung. Alternativ ist eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen. Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen,
 3. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung,
 4. deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis erfolgt durch anerkannte Sprachzertifikate.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung Finanzmanagement (Bachelor of Arts) entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.
- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierende(r) immatrikuliert ist oder in einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat. Zur Externenprüfung wird auch nicht zugelassen, wer eine Hochschulprüfung in einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild neuesten Datums,
 2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1,
 3. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3,
 4. eine Erklärung zu § 3 Abs. 3.
 5. Ggf. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- (2) Die Antragstellerin / Der Antragsteller wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen über die Entscheidung hinsichtlich der Zulassung zur Externenprüfung schriftlich informiert.

§ 5 Anmeldung zu Modulprüfungen zur Bachelorprüfung

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse oder während der Präsenzphasen abgelegt.
- (2) Die Studierenden melden sich selbst online in SELMA zu den Prüfungen an. Für diese Anmeldung gelten die in § 4 Abs. 2 SPO-AT genannten Fristen.

§ 6 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in Grundlagen- und Vertiefungsstudium und die Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen werden von Professoren / Professorinnen abgenommen. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern / Prüferinnen bestellt werden, soweit Professoren / Professorinnen als Prüfer / Prüferinnen nicht zur Verfügung stehen. Zu Prüfern / Prüferinnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Zu Modulprüfungen im Vertiefungsstudium wird zugelassen, wer mindestens 100 Credits aus dem Grundlagenstudium erbracht hat.
- (4) Auf Antrag bei der Programmleitung kann die Bachelorarbeit (111-018) in englischer Sprache verfasst werden.

§ 7 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache.

§ 8 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde

Haben die Studierenden alle Modulprüfungen für die Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Bachelorprüfung werden eine Bachelorurkunde und ein Bachelorzeugnis ausgestellt mit der Angabe, dass die Bachelorprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.

§ 9 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie sind unverzüglich nach der Zulassung zur Externenprüfung (§ 4 Abs. 2) bzw. zu Modulprüfungen der Bachelorprüfung (§ 5 Abs. 2) zu entrichten. Die Zulassung zu einer Modulprüfung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Externenprüfungsordnung tritt zum 1. März 2027 in Kraft.

B. BESONDERER TEIL

1. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Das Bachelorstudium umfasst 6 theoretische Studiensemester. Die ersten 4 Semester bilden das Grundlagenstudium, die letzten beiden Semester das Vertiefungsstudium.

Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 SPO-AT können Unterrichts- oder Prüfungsteile in einem sogenannten Hybridformat mit einem entsprechenden Anteil an Online-Unterricht angeboten werden.

Den entsprechenden Anteil an Präsenz- und Online-Unterricht legt die Programmleitung zusammen mit den jeweiligen Lehrpersonen fest.

Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

Legende:

BA	= Bachelorarbeit
BP	= Bachelorprüfung
CR	= Credits
GM	= Gewichtung für Modulnote (in %)
K	= Klausur
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
M	= Mündliche Prüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat/Präsentation
S	= Schriftliche/Zeichnerische Arbeit
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunden
D/E	= Modul in deutscher und englischer Sprache

2. Modulprüfungen und Credits

G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	PV	MP	GM	Notengewichtung	Spr.	Bemerkungen
Grundlagenstudium	1	111-001	Finanzmanagement und AI im Studium <i>Financial Management and AI in Your Studies</i>	10	-	S			D	
		111-002	Financial Modeling mit Excel <i>Financial Modeling with Excel</i>	10	-	S+M(10)	75/25	15	D	
		111-003	Erfolgreich investieren <i>Investment Successfully</i>	10	-	S	100	15	D	
		Gesamt Semester 1		30						
	2	111-004	Strategisches Management <i>Strategic Management</i>	10	-	S			D	
		111-005	Fremdfinanzierung <i>Debt Financing</i>	10	-	S+M(10)	75/25	15	D	
		111-006	Business Plan <i>Business plan</i>	10	-	S	100	15	D	
		Gesamt Semester 2		30						
	3	111-007	Aktienanalyse <i>Equity Analysis</i>	10	-	S			D	
		111-008	Anleihenanalyse <i>Bond Analysis</i>	10	-	S+M(10)	75/25	15	D	
		111-009	Asset Management <i>Asset Management</i>	10	-	S	100	15	D	
		Gesamt Semester 3		30						
	4	111-010	Kapitalmarktmodelle <i>Capital Market Models</i>	10	-	S	100	15	D	
		111-011	Unternehmensbewertung <i>Company Valuation</i>	10	-	S+M(10)	75/25	15	D	
		111-012	Risikomanagement mit Generativer AI <i>Risk Management with Generative AI</i>	10	-	S			D	

	Gesamt Semester 4	30						
	Gesamt Grundlagenstudium	120				120		

G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	PV	MP	GM	Notengewichtung	Spr.	Bemerkungen
Vertiefungsstudium										
	5	111-013	Mergers & Acquisitions <i>Mergers & Acquisitions</i>	10		S+R	75/25	15	D	
		111-014	Börsengang (IPO) <i>Initial Public Offering (IPO)</i>	10		S			D	
		111-015	Private Equity und Venture Capital <i>Private Equity and Venture Capital</i>	10		S	100	15	D	
		Gesamt Semester 5			30					
	6	111-016	Derivate <i>Derivatives</i>	10	-	S+R	75/25	15	D	
		111-017	Artificial Intelligence und Data Analytics <i>Artificial Intelligence and Data Analytics</i>	10	-	S			D	
		111-018	Bachelor Arbeit <i>Bachelor Thesis</i>	8	-	BA 3Mo		10	D/E	
		111-019	Kolloquium <i>Colloquium</i>	2	bestandene BA	M 10		5	D	
		Gesamt Semester 6			30					
	Gesamt Studium			180				180		

Nürtingen, 7. Juli 2026

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor
ZPA BA-ext BFX
Stand: 07.07.2026